

zurückgeschlagenen Armeescorps drohen, die Stadt zu ihrer einzigen Zuflucht zu nehmen. In diesem kritischen Moment verlassen der König von Sachsen und die junge Prinzessin ihren Palast, und flüchten sich auf den großen Platz, in eine Wohnung, welche von zwei Bataillonen sächsischer Grenadiere besetzt wird.

Nun ist demnach nicht mehr die Rede von einem entfernten Kampfe, dessen Abstand ein freies Feld läßt für glückliche und unglückliche Vermuthungen; auf den öffentlichen Plätzen in friedlichen Wohnungen wird nun das rauchende Blut fließen; die Hospitäler, die Kirchen, die zertrümmerten Paläste sollen nun zu Kothgruben voller blutiger Glieder, Leichen und ekelhafter Ausleerungen umgestaltet werden. — Jeder schmutzige Winkel wird die letzte Freistätte eines Verwundeten, welcher mit wüthendem Hunger jeden Auswurf verschlingt, und auf dem Kotho stirbt, der ihm zum Bette gedient hat. Dennoch wird der Befehl gegeben, — dem Geschichtschreiber wird diese Thatsache wichtig seyn — daß jeder Verstümmelte, dem nur ein Glied fehlt, die Stadt verlassen soll. Demnach hatte bloß derjenige, dem zwei Arme oder zwei Füße abgeschnitten waren, dadurch das traurige Vorrecht erlangt, in diesem schauervollen Aufenthaltorte wohnen zu dürfen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Benutzung der gefrorenen Kartoffeln.

(Eingekendet.)

Man weicht die hartgefrorenen Kartoffeln einige Stunden in kaltes Wasser, zerquetscht sie dann durch Walzen zu einem feinen Brei und wäscht diesen in kleinen Mengen auf einem Siebe mit Wasser aus. Dadurch gewinnt man einestheils Stärkmehl, anderntheils ein Mark, welches im Backofen nach beendigten Brodbacken getrocknet wird, und

ein sehr schmackhaftes Futter für Schweine und Honnisch abgiebt. Die aufgethauenen Kartoffeln kann man auch unmittelbar in Säcken anspressen, das Mark trocknen und auf einer gewöhnlichen Mühle vermahlen. Dieses Mehl giebt dem Roggenmehle zu $\frac{1}{5}$ oder $\frac{1}{4}$ zugesetzt sehr gutes Brod. Das abgepresste Wasser setzt etwas Stärkmehl ab. Zum Futter zerhackt oder stört man die gefrorenen Kartoffeln, preßt sie ab, kocht das noch feuchte Mark und verfüttert es mit etwas Salz, oder man schiebt es mit etwas Salz und Kleie auf große Käfer, wo sich bald eine dem Viehe sehr angenehme weinigte Gährung entwickelt.

Die Kartoffeln erleiden daher durch den Frost keine chemische Veränderung, sondern alle Veränderungen lassen sich bloß nur der Zerstörung der Organisation durch die Ausdehnung des festeren Vegetations-Wassers erklären, wodurch namentlich erklärlich wird, daß die anfangs steinharten Kartoffeln durch das Aufthauen weich und matschig werden und beim Pressen eine Menge Wasser fahren lassen, ohne daß das Verhältniß der flüssigen und auflöselichen Bestandtheile zu den festen und natürlichen sich vermindert hätte.

Vermischtes.

— Potsdam hat einen zweiten Hans Sachs aufzuweisen, nämlich einen jungen Schuhmacher, Namens Ernst Schröder, der unter der Arbeit dichtet, und seine Dichtungen Abends niederschreibt. Sie sollen ganz vom Hauch echter Volkspoesie durchweht sein, und nächstens im Druck erscheinen.

Heilbröner Frucht-Preise vom 7. Oktober.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen	16	—	14	28	13	40
„ Dinkel	6	36	6	12	5	—
„ Roggen	—	—	—	—	—	—
„ Weizen	—	—	—	—	—	—
„ Gersten	10	—	9	5	8	—
„ Haber	4	48	4	9	3	52

Backnang, Druck und Verlag von G. Haef, Buchdrucker.

Freitag,
Murrthal.



den 25. Oktober.

Blatt.

Gleich Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Backnang und Umgegend.

† Herz Karl 1795. Wir entlehnen hier den Pinsel, mit dem Guber diesen Fürsten schildert. „Von seiner Regierungszeit an hat er sich mancherlei Bedürfnisse nothwendig gemacht. Erst körperliche Vergnügungen, dann Pracht des Hofes, kostbares Bauwesen, Vermehrung der Miliz, Ruhm des Selbstthums, und zuletzt Stuhm des Gelehrten, oder wenigstens eines Beschützers der Gelehrsamkeit. Diese Bedürfnisse in einem so hohen — oder vielmehr im höchsten — Grade zu befriedigen, da reichte der doppelte Betrag seines rechtmäßigen Einkommens nicht zu.“ (Beschluß folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen,

Aufforderungen, Verkäufe, Akkords-Verhandlungen und Verleihungen etc.

Backnang. Die Ortsvorsteher erhalten den Auftrag, in den ersten Tagen des nächsten Monats (November) mit der Aufzeichnung der Militärpflichtigen den Anfang zu machen, und dieses Geschäft dergestalt zu beschleunigen, daß die Rekrutirungs-Listen in der Mitte Novembers öffentlich aufgelegt werden können.

Zum Behuf der Abfassung der Rekrutirungs-Listen und der Behandlung des Rekrutirungs-Geschäfts überhaupt wird den Ortsvorstehern Folgendes bemerkt:

- I.) Militärpflichtige sind diejenigen Jünglinge, welche im Jahre 1819 geboren sind.
 - II.) In die Rekrutirungs-Liste sind diejenigen Militärpflichtige aufzunehmen, deren Väter in der Gemeinde ihren Wohnsitz gegenwärtig haben, oder zur Zeit ihres Todes oder ihrer Auswanderung gehabt haben. Wenn die Mutter den Vater überlebt, oder wenn der Vater ohne die Mutter auswandert, dergleichen bei Außerehelichen, entscheidet der Wohnsitz der Mutter. Militärpflichtige, auf welche keine der voranstehenden Bestimmungen anwendbar sind, z. B. ohne ihre Eltern Eingewanderte, Findelkinder u. s. w. werden in derjenigen Gemeinde aufgezeichnet, welcher sie selbst angehören. Außer diesem Falle hat das Heimathrecht auf die Frage, welcher Gemeinde ein Militärpflichtiger angehört, durchaus keinen Einfluß.
- In Uebrigens ist unter dem Wohnsitz ein bleibender und nicht ein bloß vorübergehender Aufenthaltort zu verstehen. Daher sind außereheliche Kinder, deren Mütter zur Zeit der Aufzeichnung sich irgendwo vorübergehend, z. B. als Dienstmägde aufhalten, an demjenigen Orte aufzunehmen, wo die Mütter das Heimathrecht haben.
- Es dagegen der Aufenthalt auch nur für eine bestimmte Zeit bleibend, wie bei Gutspächern, so wird dadurch die Angehörigkeit in Beziehung auf Militärpflicht begründet.
- Als Wohnsitz der Militärpersonen ist der Ort anzusehen, wo sie in Garnison stehen. In die Rekrutirungs-Liste dieser Garnison werden daher die Söhne der Militärpersonen eingetragen

wenn sie nicht nach dem Tode ihres Vaters durch den Aufenthaltsort ihrer Mutter Angehörige einer andern Gemeinde werden.

Solche Militärpflichtige, die weder im Königreiche sich aufhalten, noch Vermögen besitzen, werden, wenn ihre Eltern gestorben sind, und über ihr Leben Niemand Aufschluß zu geben vermag, in die Rekrutirungs-Liste nicht eingetragen. Sobald sie aber in das Königreich zurückkommen, und darin ihren Aufenthalt nehmen, so werden sie in den „Nachtrag zur Rekrutirungs-Liste,“ der bei jeder Gemeinde zu halten ist, aufgenommen und ohne Rücksicht auf vorgerücktes Alter zur nächstfolgenden Aushebung beigezogen.

Wenn bei der Aufzeichnung Zweifel darüber entsteht, ob und in welche Rekrutirungs-Liste ein Militärpflichtiger aufzunehmen sey, so ist vom Oberamt eine Entscheidung einzuholen.

III.) Die Rekrutirungs-Listen werden durch den Gemeinderath entworfen und im Auftrag desselben durch den Rathschreiber gefertigt. Es ist über jeden Entwurf ein Eintrag in das Gemeinderaths-Protokoll zu machen und ein Auszug aus diesem Protokolle spätestens am 6. November an das Oberamt einzusenden.

IV.) Alle der aufgerufenen Altersklasse angehörigen Jünglinge, sie mögen anwesend oder abwesend, tüchtig oder untüchtig, von der Aushebung wegen Familien-Verhältnisse oder wegen Berufs befreit seyn, oder nicht, auch wenn sie sich bereits unter dem Militär befinden, werden in die Rekrutirungs-Liste aufgenommen.

V.) Um Auslassungen zu vermeiden, sind die Taufbücher, Familien-Register, Verzeichnisse der Wohnsteuerpflichtigen und sonstige öffentliche Urkunden, welche über die der Gemeinde angehörige Militärpflichtige Aufschluß geben können, so weit als möglich zu durchgehen.

Der Gemeinderath kann die Militärpflichtigen, so wie ihre Eltern, Vormünder oder Anverwandte vor sich rufen, um die zur Abfassung der Listen nöthigen Erkundigungen von ihnen einzuziehen.

Die Orts-Geistlichen sind verbunden, aus den Taufbüchern, Familien-Registern, Confirmations-Registern u. alle erforderlichen Aufschlüsse zu geben, und so viel an ihnen ist, bei Abfassung der Rekrutirungs-Listen mitzuwirken.

VI.) Der Eintrag in die Liste geschieht in der Ordnung, welche der aufzeichnenden Behörde zu Erzielung der Vollständigkeit als die tauglichste erscheint.

Die zweite und vierte Colonne werden bei der Aufzeichnung ganz ausgefüllt.

Hält sich der Militärpflichtige in der Gemeinde auf, so wird in die zweite Colonne, Ziffer 5, bloß „allhier“ gesetzt. Ist sein Aufenthaltsort unbekannt, so wird bei 3. 5. bemerkt: „unbekannt.“

In der vierten Colonne ist unter Ziffer 3 der Grund der Angehörigkeit kurz anzuführen, z. B.

„Beide haben ihren Wohnsitz hier“

oder, wenn der Vater gestorben, was durch ein † zu bezeichnen ist:

„die Mutter hat ihren Wohnsitz hier“

oder, wenn Beide (die Mutter zuletzt) gestorben sind:

„die Mutter, welche nach dem Vater gestorben ist, hatte zuletzt ihren Wohnsitz hier.“

Wie in der Rubrik, so sind auch bei der Ausfüllung der Colonne (4) die Zahlen 1. 2. 3. beizusetzen.

In der fünften Colonne werden die besonderen Verhältnisse angeführt, die etwa bei einem Militärpflichtigen vorkommen, z. B. wenn ein Militärpflichtiger bei einer früheren Aushebung übergangen worden, wenn ein Militärpflichtiger freiwillig unter das Militär getreten ist, wenn es dem Gemeinderath zweifelhaft scheint, ob ein Militärpflichtiger der Gemeinde angehört u. Desgleichen werden in die fünfte Colonne die Berichtigungen eingetragen, welche der Gemeinderath beim nochmaligen Durchgehen der Liste zu machen findet, z. B. wenn es noch vor Uebergabe der Liste an das Oberamt sich zeigt, daß ein Militärpflichtiger ungebührlich aufgenommen worden und daher zu streichen ist.

In der siebenten Colonne sind die Befreiungsgründe wegen Familien-Verhältnisse und wegen Berufs, unter Ziffer 1 kurz anzuführen, z. B.

oder: „als einziger Sohn einer Wittwe“

„weil sein einziger Bruder im Militär dient“

u. s. w. In dieser Colonne ist auch (unter Ziffer 1) zu bemerken, wenn ein Militärpflichtiger zum Militärdienst absolut untüchtig ist, so daß der Rekrutirungsrath darüber zu entscheiden hat, z. B.

„ist blind“

„ist taub“

„ist am rechten Fuße lahm, so daß er an Krücken geht“ u. s. w.

Die sechste Colonne ist ausschließlich für die Bemerkungen bestimmt, welche das Oberamt bei Berichtigung der Liste zu machen findet.

VII.) Da die Rekrutirungs-Listen, die in jeder Gemeinde vierzehn Tage lang öffentlich angeschlagen werden sollen, zu Folge ihrer Einrichtung zur Anschlagen nicht bequem sind, so werden bloß die Namen der in den Listen verzeichneten Militärpflichtigen, nebst denen ihrer Väter, öffentlich angeschlagen, die Listen selbst aber auf dem Rathhause oder einem andern hierzu geeigneten Orte öffentlich aufgelegt.

VIII.) Nach 14 Tagen von dem Anschlagen und Auflegen der Listen an werden sie von dem Gemeinderath durchgegangen und nach Raasgabe der dagegen vorgebrachten Erinnerungen und der eingezogenen Erkundigungen nöthigenfalls berichtigt. Es ist hierüber ein Eintrag in das Gemeinderaths-Protokoll zu machen und ein Protokoll-Auszug mit der Liste an das Oberamt einzusenden.

IX.) Die Unterzeichnung der Liste geschieht durch den Ortsvorsteher und Rathschreiber, und wenn jener zugleich Rathschreiber ist, statt des letzteren durch das älteste Mitglied des Gemeinderaths.

Von dem Ortsgeistlichen, welcher zur Abfassung der Liste mitgewirkt hat, ist „die Richtigkeit derselben, so weit sie auf den Kirchenbüchern und Familien-Registern beruht,“ zu beglaubigen.

X.) Am Mittwoch den 4. December d. J. müssen sämtliche Rekrutirungs-Listen dem Oberamt übergeben seyn.

XI.) In einem Begleitungs-Berichte sind diejenigen Militärpflichtige, die in der Gemeinde geboren sind, wegen des anderwärtigen Wohnsitzes ihrer Eltern aber in die Rekrutirungs-Listen anderer Gemeinden gehören, nebst ihrem Geburtstag und dem Namen und jetzigen Aufenthalt der Eltern anzuzeigen.

XII.) Die für den Beweis einer angesprochenen Befreiung vorgeschriebenen Urkunden müssen spätestens am Mittwoch den 1. Januar 1846 eingeschickt werden.

XIII.) Wegen Familien-Verhältnisse befreit ist:

- 1) derjenige, von dem bereits ein Bruder im Militärdienst gestorben, oder wegen des Verlusts einer Hand oder eines Fußes oder des Gesichts aus dem Militärdienst entlassen worden ist, wenn er sonst keinen lebenden Bruder hat; desgleichen überhaupt derjenige Sohn, von dessen Brüdern zwei im Militärdienst gestorben oder wegen einer der eben aufgezählten Gebrechlichkeiten entlassen worden sind;
- 2) derjenige, dessen einziger Bruder im Militär dient; desgleichen derjenige, von dessen mehreren Brüdern zwei im Militär dienen;
- 3) der einzige Sohn, der zugleich das einzige Kind, oder dessen Vater sechszig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;
- 4) der älteste Sohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächste auf denselben folgende Sohn, dessen Vater sechszig Jahre alt ist, oder dessen Mutter im Wittwenstande lebt;
- 5) der einzige Entlassene, dessen Großvater sechszig Jahre alt ist, oder dessen Großmutter im Wittwenstande lebt, in so fern der Großvater oder die Großmutter keinen lebenden Sohn haben; sodann unter den nämlichen Voraussetzungen
- 6) der älteste Enkelsohn, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Enkelsohn.

Alle bisher aufgezählte Befreiungen finden nur alsdann Statt, wenn der Vater oder die Mutter, und beziehungsweise (nämlich im Fall unter Ziffer 5 und 6) der Großvater oder die Großmutter des Militärpflichtigen noch am Leben sind.

7) Der älteste Bruder, oder, wenn dieser bereits im Militär dient, der nächst auf denselben folgende Bruder elternloser Geschwister, welche eine gemeinschaftliche Haushaltung mit Feldbau oder einem andern geordneten Gewerbe führen.

Bei den wegen ihrer Familien-Verhältnisse Befreiten sind folgende nähere Bestimmungen zu beobachten:

- a) der Tag, an welchem das Loos gezogen wird (1. Februar 1840), ist als der Normaltag anzusehen, nach welchem die Frage zu beurtheilen ist, ob ein Befreiungsgrund bereits eingetreten oder noch vorhanden sey.
- b) Unter Söhnen, Enkelöhnen und Brüdern sind nur ehelich geborene oder durch nachfolgende Heirath legitimirte, nicht aber adoptirte zu verstehen.
- c) Die des Gebrauchs beider Arme oder Füße oder des Verstandes beraubte, desgleichen blinde und taubstumme Geschwister des Militärpflichtigen, werden zu Gunsten der Befreiung des Letztern als nicht vorhanden betrachtet.
- d) Als im Militär dienend sind nur diejenigen Brüder eines Militärpflichtigen zu rechnen, welche für sich selbst, es sei als Freiwillige oder als Ausgehobene, persönlich dienen, nicht aber diejenigen, welche für einen Andern eingestanden sind, sie seien denn für ihren Bruder eingestanden.
- e) Die als abwesend zum Contingent Bezeichneten dürfen nicht als im Militär dienend gerechnet werden. Derjenige jedoch, dessen einziger Bruder als abwesend zum Contingent definitiv bezeichnet wurde, soll, wenn ihn das Loos zur Einreihung getroffen, wieder entlassen werden, sobald der abwesende Bruder zurückkehrt und selbst eingereiht wird. Uebrigens kommt dem Zurückkehrenden die Zeit, welche sein Bruder im Militär zugebracht hat, nicht zu gut.
- f) Die im Militärdienst gestorbenen oder wegen einer der oben unter Ziffer 1 aufgezählten Gebrechlichkeiten daraus entlassenen, und die im Militär dienenden Brüder dürfen zum Behuf der Befreiung eines Militärpflichtigen zusammen gezählt werden.
- g) Von zwei zum Contingent definitiv bezeichneten Brüdern, welche derselben Altersklasse angehören, kann derjenige, welcher die höhere Nummer gezogen hat, Befreiung ansprechen, vorausgesetzt, daß er sonst keinen Bruder hat, oder daß ein Bruder bereits im Militär dient. In Ansehung der Kinder aus verschiedenen Ehen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 - aa) Was die im Militärdienst gestorbenen, oder daraus entlassenen, so wie die darin befindlichen Brüder betrifft (oben Ziffer 1 u. 2), so sind Brüder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten, so lange der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter am Leben ist. Nach dem Tode des gemeinschaftlichen Vaters oder der gemeinschaftlichen Mutter aber sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.
 - bb) In Beziehung auf die dem ältesten oder einzigen Sohne eines 60jährigen Vaters oder einer Wittwe eingeräumte Befreiung sind Kinder aus verschiedenen Ehen als Glieder einer einzigen Familie anzusehen.
 - cc) Die Befreiung als einziges Kind hat auch derjenige anzusprechen, der nur in Beziehung auf seinen Vater oder auf seine Mutter einziges Kind ist, vorausgesetzt, daß der Vater oder die Mutter, in Beziehung auf welchen oder welche er einziges Kind ist, noch lebt.
 - dd) Wenn elternlose Geschwister zwar verschiedene Mütter, aber einen gemeinschaftlichen Vater hatten, so sind sie als Glieder einer einzigen Familie zu betrachten; wenn sie dagegen zwar eine gemeinschaftliche Mutter, aber verschiedene Väter haben, so sind sie als Glieder verschiedener Familien zu betrachten.

In den Fällen, wo Kinder verschiedener Ehen als Glieder verschiedener Familien

zu betrachten sind, wird den Kindern erster Ehe durch das Dasein von Kindern zweiter Ehe, und umgekehrt, ein Befreiungs-Anspruch weder gegeben, noch entzogen.

Es kann also z. B. derjenige, dessen einziger oder halbbürtiger Bruder im Militär dient, hierauf keinen Befreiungs-Anspruch gründen, wenn nämlich der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter nicht mehr lebt.

Andererseits wird demjenigen, dessen einziger vollbürtiger Bruder im Militär dient, sein Befreiungs-Anspruch dadurch nicht entzogen, daß er einen oder mehrere halbbürtige Brüder hat, vorausgesetzt, daß der gemeinschaftliche Vater oder die gemeinschaftliche Mutter gestorben ist.

XIV) Wegen ihres Berufs sind von der Aushebung ausgenommen:

- 1) die in die theologischen Seminarien und Convikte aufgenommenen Böglinge;
- 2) diejenigen, welche nach vorläufiger Prüfung und hierauf erhaltener Erlaubniß ihre wissenschaftliche Ausbildung zum Behuf des Staatsdienstes auf einer hohen Schule fortsetzen.
- 3) die gesetzlich geprüften, fähig erfundenen und mit Genehmigung der betreffenden Behörde bei öffentlichen Schulen angestellten Provisoren;
- 4) diejenigen, welche sich einer höhern Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Ministeriums des Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen, und sofort zu ihrer weitem Ausbildung besondere Königl. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten.

XV) Ueber die Befreiungsgründe und die Ausnahmen wegen Berufs entscheidet der Rekrutirungsrath. Es ist daher ganz unpassend, wenn die gemeinderäthliche Zeugnisse sich darüber verbreiten. In diesen ist sich auf Anführung der Thatsache zu beschränken, durch welche die angesprochene Befreiung begründet werden soll.

XVI) Den Militärpflichtigen ist seiner Zeit zu eröffnen, daß sie bei Vermeidung des gesetzlichen Nachtheils am

Samstag den 1. Februar 1840, Morgens 8 Uhr,

auf dem Rathhause in Badnang zur Loosziehung sich einzufinden haben. Es ist die Eröffnung von jedem eigenhändig unterschreiben zu lassen, und eine Urkunde darüber bis 15. Januar 1840 einzusenden.

XVII) Tabellen zur Rekrutirungs-Liste werden auf die Anzeige von der erforderlichen Bogenzahl sogleich versandt werden.

Den 26. Oktober 1839.

Königliches Oberamt.
Stoßmayer.

Badnang. Bei der im vorigen Monat stattgehabten Medicinal-Visitation wurde als Gebrechen bezeichnet, daß die Einträge von den Gebornen in den Impfbüchern von Seiten der Geistlichen nicht immer beurkundet werden.

Man will daher die L. Pfarrerämter unter Hinweisung auf die K. Verordnung vom 15. Decbr. 1828 Reg.-Bl. S. 874 an Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift erinnert haben.

Den 10. Oktober 1839.

K. Oberamt.
Stoßmayer.

Badnang. Bei der im vorigen Monat stattgehabten Medicinal-Visitation wurde die Entdeckung gemacht, daß die meisten Reichenshauer

ihre Gebühren von den Hinterbliebenen empfangen, statt von den öffentlichen Kassen unter Regreß an Jene.

Man will daher die Schultheißenämter angewiesen haben, da wo dieses Gebrechen besteht, Abhilfe zu treffen, und binnen 4 Wochen Bollzugsbericht an das Oberamt zu erstatten.

Den 10. Oktober 1839.

K. Oberamt.
Stoßmayer.

Badnang. Die Ortsvorsteher haben in 8 Tagen anzuzeigen, ob, in welchen Zeitabschnitten und in welcher Form die Markungsumgänge gehalten werden, und mit welchem Zustand das letzte Geschäft verbunden gewesen ist.

Bekanntlich ist der Zweck der Markungsumgänge, die Gemeinde-Angehörige mit den Markungs-Grenz- und Waid-Grenzen bekannt zu machen. Den 18. Oktbr. 1839.

K. Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Die für die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins auf den 20. Oktbr. abzugebende Notizen,

Murrthalbote von 1836 Nro. 78 sind bei Vermeidung eines Wartboten in 6 Tagen einzusenden.

Den 24. Oktober 1839. K. Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. Normal-Erlaß Nro. 1.

Im Fall bei den Wirthen eines Orts kein zum Gebrauch des Abendmahls tauglicher Wein zu haben ist, so wird die Abgabe desselben von Seiten eines nicht zum Weinschank berechtigten Privatmanns nur dann als zulässig betrachtet, wenn mit dem letzteren durch besonderen Accord die successive Abgabe je eines Imi Wein und die Bezahlung nach diesem Maße verabredet worden ist.

Zu indigiren: Abendmahl-Nachtmahl-Wein. Bezug von Privaten.

Den 24. Oktbr. 1839. K. Oberamt.
Stoßmayer.

Bachnang. [Zehnt-Wein-Verkauf.] Zu Wattenweiler werden unter der Kelter nächsten Samstag Nachmittags 2 Uhr 6-7 Eimer Zehntwein verkauft, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 22. Oktbr. 1839.

K. Kameral-Amt.
Scheffold.

Privat-Anzeigen,

Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen u.

Bachnang. [Casino.] Dienstag den 29. Oktbr. findet die erste Tanzunterhaltung im Gasthof zum Engel statt.

Bad Rietena.u. [Kirchweih-Einladung.] Am nächsten Sonntag den 27. d. M. als am Tage der hiesigen Kirchweih ladet der Unterzeichnete höflichst ein, und bemerkt hierbei, daß er gute Trompeter-Musik bestellt, und sich auch mit Speisen und Getränken versehen, ins Besondere aber noch gutes Lagerbier angeschafft habe. Um zahlreichen Besuch bittet. Bad-Inhaber Krautter.

Frühweiskhof. Die hiesige Kirchweih fällt heuer wieder auf den Feiertag Simonis und Juda

den 29. Oktbr., an welchem Tage, wie Jedem bekannt, frohe Gesellschaft zu treffen ist, und wozu höflichst einladet

Mozzer zur Rose.

Bachnang. Frische Häringe der größten Gattung bei

G. F. Kuglers Wittwe.

Bachnang. Einen sehr guten Kochofen sammt allem Zugehör hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Bachnang. Der Unterzeichnete hat aus Auftrag 1 Brl. Krautland in der untern Au zu verkaufen.

G. Häußler, Bäcker.

Bachnang. Gut gebörte Silbbüchlein (oder Kraut) werden zu kaufen gesucht; pr. Str. zu 1 fl. 40 kr. Von wem? sagt die Redaktion.

Stuttgarbt. [Geld-Anerbieten.] Da ich gegenwärtig wieder sehr viele Gelder zum ausleihen notirt habe, so kann ich auf gute Informativ-Scheine jede Summe sogleich anschaffen, ebenso habe ich immer Gelegenheit, und besonders jetzt, sowohl Haus als Güter-Zieler gegen billigen Rabat zu verkaufen.

Wilhelm Frank.

Strümpfelbach. [Geld-Offert.] Aus meiner Acker'schen Pflegschaft habe ich 650 fl. auf Bürgschaft oder gerichtliche Versicherung, auf einen oder mehrere Posten anzuleihen.

Gottlieb Pfizenmayer.

Der heldenmüthige Tod des Fürsten Poniatowsky.

(Fortsetzung.)

Die mächtigen Empfindungen des Schreckens und Entsetzens strömen hier von so vielen Punkten auf den Beobachter ein, daß sein philosophischer Blick nicht weiß wo er verweilen soll; auf allen Seiten wird seine schmerzhafteste Theilnahme in Anspruch genommen; er ist gewissermaßen stolz, noch lebend unter so vielen Trümmern zu wandeln, und fest zu stehen, wie ein Felsen, den die tobenden Wogen nicht erreichen können.

Aus diesem Hause z. B. ertönt das Klagegeschrei einer verzweifeltten Familie; hier unterliegen zarte Jungfrauen den Küssen roher Lippen, die noch schwarz sind vom Pulver-

dampfe, dort wird ein Kind in der Wiege zerstückelt; den grauen Kopf jenes Greises spaltet ein mächtiger Säbelhieb, und dort in jenem Zimmer liegt eine junge Braut in einer Stellung, durch welche das Schamgefühl empört wird, und trägt in ihrem Schooße noch den Stämmel des Degens, womit sie durchbohrt wurde. — Alle diese einzelnen Auftritte sind freilich schauerhaft und empörend, aber für den Geschichtschreiber gehören sie nicht an sich, und werden nur als Nebendinge betrachtet, die auf den Hauptplan keinen Einfluß haben.

Obgleich mit flüchtigen Zügen entworfen, glauben wir doch, daß das von uns gezeichnete Bild, dem Leser, welcher dergleichen Scenen noch nie sah, eine ziemlich richtige Idee von einer entscheidenden Schlacht geben wird; und man mag es uns erlassen, in solche Einzelheiten einzugehen, auf welche man mit jedem Schritte stößt z. B. umgeworfene Krankenwagen, Verwundete, die von Pferden geschlagen, oder unter den Rädern eines Zwölfpfünders zermalmt werden; — oder auch das Gemälde von jenem braven General, der, von acht Grenadieren auf Baumzweigen — es schienen frische Lorbeeren zu seyn, — aus dem Treffen getragen, seinen edelmüthigen Trägern befahl, auf das Feld der Ehre zurück zu kehren, und ihn mit seinen tödtlichen Wunden dem Schicksale zu überlassen.

Alle diese Gemälde würden zwar nicht ohne die lebhafteste Theilnahme aufgenommen werden, aber wie unbedeutend erscheinen sie im großen Ganzen der Wirklichkeit! Man muß Theil genommen haben an der Gefahr, um die Erinnerung an alle diese Schrecknisse in ihrer ganzen Stärke zu empfinden. So werde ich nie jener rühmlichen heldenmüthigen Thätigkeiten eines jungen Husarenobersten vergessen, welcher nicht achtend seines zerschmetterten Fußes, nur über das Unglück seines um zwei Drittel geschmolzenen Regiments feuerte, und, während sein Schenkel, oder vielmehr ein unförmlicher Haufe von Knochenplittern, von schmutzigem Blut und zerbrochenen Spornen, neben seinem Sättelbogen hing, in den Stra-

ßen der Stadt den Kern seiner Braven neu zu bilden suchte, um die Gefährten seines Ruhms zu rächen.

Hier stoßen wir auf eine Scene voll Seelengröße, dort auf einen Zug der Barbarei, wodurch sich civilisirte Nationen schänden. Kranke verwundete Offiziere werden aus ihren Wohnungen verjagt, und der geheiligte Character eines verwundeten Soldaten wird sowohl von Wirthen als von unverschämten Bedienten durch schmäbliche Behandlungen verletzt; während in dem benachbarten Hause junge Mädchen ihre gastfreundliche Aufmerksamkeit an Grenadieren von der alten Garde üben. Der Pinsel weiß nicht in welche Farben er tauchen soll, bei diesem wunderlichen Gemenge, und der empfindsame Mensch wird in einer Secunde von tausend schmerzhaften und rührenden Gefühlen aufgeregt. Die Wohlthätigkeit steht an der Seite der Grausamkeit wilder Kalmücken, und der Schriftsteller muß jeden Augenblick seine Urtheile verändern.

Aber das alles sind nur unbedeutende Nebenstände; die großen Massen bewegen sich ungehindert fort, und wenn eine Anzahl leichter Barken in diesem Schiffbruche sinken, so segelt das Schiff der Bellona nichts desto weniger mit vollen Segeln auf einem blutigen Meere, ohne sich an das Brüllen der Orkane zu kehren. Das Schiff der Franzosen, um in der Metapher zu bleiben, sah sich indeß nunmehr genöthiget, dem Kampfe auszuweichen, da der Fürst Bernadotte das Desfile des Salinen besetzt und 60,000 Baiern, links und rechts der Straße von Hanau nach Frankfurt, den Rückzug nach dem Rhein gänzlich abgeschnitten hatten. Man muß demnach auf nichts eifriger als auf den Rückzug denken, und den Sieg auf einige Zeit unterbrechen, und in der Folge eine günstigere Gelegenheit dazu zu gewinnen.

(Beschluß folgt.)

B e r m i s c h t e s .

Wie oft aus einem Scherze das größte Unglück entstehen kann, mag folgender Vorfall darthun, welcher sich kürzlich in Dresden ereignete und eine angesehenen Familie bejohlt mit Jammer und Entsetzen erfüllt hat. Drei Bertolotti, welche in den nächsten Tagen ihre Hochzeit feiern

wollten, waren zusammen in ihre künftige Wohnung gegangen, um dort noch einige häusliche Einrichtungen zu treffen. Da der eine Fenstervorhang nicht nach Wunsch der Braut aufgesteckt ist, so rückt der Bräutigam einen Tisch hinzu, um darauf zu steigen und die Gardinenklinge zurecht zu schieben. Der Tisch ist noch nicht hoch genug, und er muß nach einem Stuhl darauf setzen. Auf diesen Gerüst stellt er sich und blickt die Braut, den Stuhl bei den Beinen fest zu halten. Diese thut es, geräth aber auf den unglücklichen Einfall, plötzlich mit dem Finger leicht über die Wade ihres Verlobten zu fahren, welcher ungewöhnlich bizarr ist. Dieser fährt erschrocken zurück, verliert das Gleichgewicht, stürzt hinab und — liegt mit zerbrochenem Genick zu den Füßen seiner Braut.

Ein Europäer, der sich im Dienste eines reichen Türken befand, ging zum Mohammedanismus über, und erzählte seinem Herrn, daß er sich zur Lehre des Propheten bekehrt habe. „Du thatest wohl daran,“ sprach der Türke, „es macht mir Freude. Da du jetzt keinen Wein mehr trinkst, erhältst du von heute an monatlich dreißig Gulden weniger.“

(Berteche'ses Lada-Krauchen.) In Nagasa — so erzählt G. Blage in seiner Schrift: „der französische Soldat unter Napoleon“ — waren dreißig Offiziere bei einem General versammelt; während der Mahlzeit sprach man von Duellen und Pistolenschüssen; Jeder erwähnte eines Kraftstreiches. Der Eine tödtete die Spreitlinge im Auge, ein Anderer theilte die Kugeln an der Schneide eines Messers. Der General bemerkt auf der Straße einen Grenadier, und ruft ihn in das Zimmer. Beim Eintreten hatte der Soldat die Pfeife, die er zuvor im Munde hielt, in die Tasche gesteckt. — „Behalte deine Pfeife!“ sagte der General, „rauche fort, nimm die Stellung eines unbewaffneten Soldaten an, unbeweglich, den Kopf hoch, Achtung auf's Kommando: — nichts um — nichts mehr gerührt!“ Der General greift in diesem Moment nach einer Pistole, schießt, und zertheilt die Pfeife im Munde des Rauchenden. — „Da ich in Louis-Philippe's Trübsal! — meine Herren, das nehmt auf Pistolen schießen!“ — „Ich danke, mein General!“ sagte der erstaunte Grenadier, „wenn ich aber künftig Sie in der Nähe weiß, werde ich nicht rauchen.“

Dienstag,
Murrthal.



den 29. Oktober.
B o t t e.

Zugleich
Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk
Badnang und Umgegend.

Badnang.
Naturalien-Preise vom 23. October 1839.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	8	17	4	16	48
„ Dinkel alter . . .	7	—	6	56	—	—
„ Dinkel neuer . . .	5	27	5	2	4	40
„ Roggen . . .	10	40	—	—	—	—
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	18	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
„ Haber . . .	4	48	4	11	3	50
„ Einkorn . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Erbsen . . .	1	44	—	—	—	—
„ Linen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Wicken . . .	—	—	—	—	—	—
„ Ackerbohnen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Bilsch . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . . .	—	18	—	—	—	—

Winnenden.
Naturalien-Preise vom 24. October 1839.

Fruchtgattungen.	Höchste.		Mittlere.		Niederste.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1 Scheffel Kernen . . .	18	—	15	49	15	52
„ Dinkel alter . . .	—	—	—	—	—	—
„ Dinkel neuer . . .	6	48	5	21	4	—
„ Roggen . . .	12	32	12	2	10	56
„ Gemischtes . . .	—	—	—	—	—	—
„ Weizen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Gersten . . .	9	36	8	49	8	52
„ Haber . . .	4	28	3	19	3	—
„ Haber . . .	—	—	—	—	—	—
1 Simri Einkorn . . .	—	42	—	40	—	36
„ Erbsen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Linen . . .	—	—	—	—	—	—
„ Bilsch . . .	1	16	1	6	1	—
„ Ackerbohnen . . .	1	12	1	8	1	4
„ Wicken laut . . .	—	—	—	—	—	—
„ Erbsirnen . . .	—	—	—	—	—	—

Brod-Taxe.

1 Pfund gutes Kernen-Brod	28 kr.
Der Kreuzer-Brot soll wägen	6 Loth.

Brod-Taxe.

1 Pfund gutes Kernen-Brod	28 kr.
Der Kreuzer-Brot soll wägen	6 Loth.

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	—
„ Rindfleisch, gemästetes	6
„ Rindfleisch, geringeres	5
„ Kuhfleisch, gemästetes	5
„ Kuhfleisch, geringeres	6
„ Kalbfleisch	6
„ Schweinefleisch	9
„ Hammelfleisch, gemästetes	—
„ Hammelfleisch, geringeres	—

Fleisch-Taxe.

1 Pfund Ochsenfleisch	—
„ Rindfleisch	6
„ Kuhfleisch	—
„ Kalbfleisch	—
„ Schweinefleisch	—
„ Hammelfleisch	—
„ Schafffleisch	—

Badnang, Druck und Verlag von G. Had, Buchdrucker.

(Fortsetzung.)
„Nun griff man zu den alltäglichen Finanzkünsten (Plusmachereien), aber auch diese wirkten nicht mehr, weil sie zu oft und ohne Bescheidenheit angewendet wurden. Endlich wurde zu despotischen Mitteln gegriffen — der eigentlichen Auflagen. — Da entstand die kleine Revolution unsers Vaterlandes. Zum Glück war sie nur rechtschaffen, und endigte sich in einem Vergleich, welchen G. Carl offenbar günstiger für sich erhalten konnte, wenn's ihm sein damaliger Stolz und die despotischen Grundsätze eines Montmartin z. erlaubt hätten, sich, gleich im Anfange der Versammlung, dem würt. Nationalconvent in die Arme zu werfen. In den letzten Jahren kercute er viele seiner vorigen Regierungsünden, wie selbst sein buffertiges Rescript vom 11. Febr. 1778 beweist.“
(Beschluß folgt.)

Ämtliche Bekanntmachungen,
Aufforderungen, Verkäufe, Aktords-Verhandlungen und Verleihungen zc.

sind noch in ganz gutem Zustande, bestehen aus 8 Bänden, das Format ist groß Octav und werden um 5 fl. erlassen. Wo? sagt die Redaktion.

Badnang. [Diebstahls-Anzeige.] Am 16. d. M. sind aus der Wohnung des Gottlieb Frank in Reichenberg mittelst Einsteigens 800 fl. entwendet worden. Das Geld bestand meist in Kronen- und preussischen Thalern; auch waren 100 fl. in neuen 30 kr. Stücken und 20 fl. in Münze dabei. Dies wird mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, zur Entdeckung des Thäters und Wiederbeschaffung des Entwendeten nach Kräften mitzuwirken.
Den 24. October 1839.

Badnang. Einen sehr guten Stubenofen sammt allem Zugehör hat zu verkaufen. Wer? sagt die Redaktion.

Badnang. Gut gedorrte Silbblumen (oder -kraut) werden zu kaufen gesucht; pr. Str. zu 1 fl. 40 kr. Von wem? sagt die Redaktion.

Strümpfelbach. [Geld-Offert.] Aus meiner Acker'schen Pflugschaft habe ich 650 fl. auf Bürgschaft oder gerichtliche Versicherung, auf einen oder mehrere Posten auszuleihen.
Gottlieb Pfizenmayer.

R. Oberamts-Gericht.
G.-Act. Speidel.

Privat-Anzeigen,
Verkäufe, Verleihungen und Vermietungen zc.

Der heldenmüthige Tod des Fürsten
Poniatowsky.
(Beschluß.)

[Stunden der Andacht zu verkaufen.] Dieselben sind in Rück und Et mit Leder gebunden.

Wir kommen nun zu jenem schrecklichen Moment, wo das Abbrechen einer Brücke